Fraktionsantrag der FDP	**Vorlage-Nr:**	**/16/150-1-2**
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.07.2017
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Karl-Heinz Böhmke
	Bericht im Rat:	
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Henning Tams

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Stellplatzsatzung der Stadt Tornesch

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.09.2017	Bau- und Planungsausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)
Siehe Anlage

Anlage/n:
Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Stellplatzsatzung der Stadt Tornesch

Herrn Henry Stümer
Bau- und Planungsausschuss
Tornesch

Karlheinz Böhmke
Kh.boehmke@fdp-tornesch.de

Änderungsantrag TOP 11 Bau- und Planungsausschuss am 17.07.17 zur Stellplatzsatzung der Stadt Tornesch

Der Bau- und Planungsausschuss möge folgende Änderungen beschließen:

Entwurf Verwaltung	Änderungsantrag	Begründung
§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze (1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Bei Bauvorhaben, die mit dieser Liste nicht erfasst werden, sollen die Richtzahlen naheliegende Nutzungsarten als Referenz angewendet werden. Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Stellplätzen ist die Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	**§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder** (1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Bei Bauvorhaben, die mit dieser Liste nicht erfasst werden, sollen die Richtzahlen naheliegende Nutzungsarten als Referenz angewendet werden. Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Stellplätzen ist die Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	Klarstellung, dass die Satzungsinhalte für beide Stellplatzformen gelten.

(3) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden.	(3) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden. **Bedarf der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses.**	Hier muss Politik unbedingt einbezogen werden. Eine reine Verwaltungsentscheidung ist nicht erwünscht.
(4) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann durch die Stadt Tornesch bei Vorhaben anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch -Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ticketing) - Errichtung und Einbindung von Car-Sharing-Stationen oder durch den-dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen zur individuellen Nutzung (Motorisierter Individualverkehr) verringert. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.	(4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. ~~Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger durch ein Mobilitätskonzept glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Anzahl der erforderlichen Stellplätze reduziert wird (z.B. durch dauerhaftes Vorhalten eines Carsharing-Angebotes, Bereitstellung von Zeitkarten für den öffentlichen Personenverkehr).~~ **Bedarf der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses.**	Ein Mobilitätskonzept und andere Ideen sind nicht hilfreich und greifen bei Publikumsverkehr gar nicht mehr. Hier muss Politik unbedingt einbezogen werden. Eine reine Verwaltungsentscheidung ist nicht erwünscht.
(5) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze um 25 % wird vorgenommen, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußweg vom Bahnhof Tornesch erreichbar ist (s. Anlage 2).	(5) Streichen	Eine Reduzierung der Stellplätze in diesem Bereich ist keine Option.
§ 4 Ablösebeträge (1) Die Stadt Tornesch kann in Ausnahmefällen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherren vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Tornesch ablöst. Dies gilt ausschließlich für die Fälle, in denen notwendige	**§ 4 Ablösebeträge** (1) Die Stadt Tornesch kann in Ausnahmefällen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherren vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen **Kraftfahrzeug**-Stellplätzen ~~ganz oder~~ teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Tornesch ablöst. Dies gilt ausschließlich für die Fälle, in denen	Eine Ablösung ist nur für Kfz-Stellplätze möglich und auch nur teilweise. Mobilitätskonzepte haben keinen Bestand und die Parkplätze im Kernbereich sind bereits jetzt nicht ausreichend. Hier muss Politik unbedingt einbezogen werden. Eine reine

Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können und auch durch ein vorhabenbezogenes Mobilitätsmanagement die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht ausreichend reduziert werden kann. Es besteht von Seiten des Vorhabenträgers kein Anspruch auf Ablösung von Stellplätzen. Die Ablösebeträge werden von der Stadt zweckgebunden für die Schaffung öffentlicher Parkplätze oder im Bereich der Verkehrsverlagerung (z.B. zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur) verwendet.	notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können ~~und auch durch ein vorhabenbezogenes Mobilitätsmanagement die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht ausreichend reduziert werden kann.~~ Es besteht von Seiten des Vorhabenträgers kein Anspruch auf Ablösung von Stellplätzen. Die Ablösebeträge werden von der Stadt zweckgebunden für die Schaffung öffentlicher Parkplätze oder im Bereich der Verkehrsverlagerung (z.B. zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur) verwendet. **Bedarf der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses.**	Verwaltungsentscheidung ist nicht erwünscht.
	Hierzu erfasst die Stadt Tornesch die Anzahl der öffentlichen Parkplätze. Es werden die vorhandenen Nutzungen abgezogen. Hieraus ergibt sich die mögliche Gesamtanzahl für Ablösungen. Eine Ablösung ist unmöglich, wenn keine öffentlichen Parkplätze mehr ungebunden zur Verfügung stehen. Hier müssen dann erst wieder neue öffentliche Parkplätze erstellt werden, bevor in die Radverkehrsinfrastruktur investiert wird.	Neu einfügen. Dies soll dazu dienen das auch neue Stellplätze erstellt werden.
(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs-kosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt. Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz.	(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem **Kfz**-Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt. Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H.~~-~~der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz ~~und~~ **incl.** der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz.	

(3) Die Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze werden für die unterschiedlichen Gebietsteile des Stadtgebietes entsprechend §50 Abs.6 LBO SH wie folgt festgesetzt: - Zone A (Ortskern): 8.000 € / Stellplatz - restliches Stadtgebiet: 5.000 € / Stellplatz Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 3 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.	(3) Die Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze werden für die unterschiedlichen Gebietsteile des Stadtgebietes entsprechend §50 Abs.6 LBO SH wie folgt festgesetzt: **Die Herstellungs- und Grundstücksankaufskosten für die Ablösung müssen aktuell errechnet werden für jeden Einzelfall.** **((Grundstückspreis + Notarkosten + Grunderwerbs-steuer + Stellplatzerstellungskosten) * 25 m²)** **(4) Die Ablösequote für Kfz-Stellplätze werden für das Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:** **höchstens 10% der notwendigen Stellplätze können Abgelöst werden.** **Eine Ablösung für Fahrradstellplätze ist nicht möglich.**	
§ 5 Absatz 4	**streichen**	
§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen (4) 4. letzter Satz: Abstellräume sind möglichst mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten.	Ersatzlos sreichen	
§ 6 Absatz (5): Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen mt mehr als 10 Fahrradabstellplätzen ist eine Überdachung anzuraten.	Ersatzlos streichen	
§6 Absatz (6):	Ersatzlos streichen	
§ 7 Abweichungen	**Füge ein – letzter Satz, ab Wort „mit“:** dem Bau- und Planungsausschuss der Stadt Tornesch.	

ANLAGE 1: Richtzahlenliste

Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	Änderungsantrag	Begründung
Wohngebäude				
Einfamilien-, Doppel-und Reihenhäuser	1,5 je Wohnung	4 je Wohnung	Statt Doppelhaus – Doppelhaushälfte Keine Fahrradstellplätze	En Doppelhaus sind 2 Wohneinheiten
Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung mit einer Wohnfläche unter 100 m² 1,5 je Wohnung mit einer Wohnfläche über 100 m²	2 je Wohnung mit einer Wohnfläche unter 100 m² 4 je Wohnung mit einer Wohnfläche unter 100 m²	4 je Wohnung mit einer Wohnfläche **über** 100 m²	
Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	1 je Platz	Pkw: 1 je 10 Plätze, und mind. 1 je Mitarbeiter/Schicht	
Seniorenwohnungen	0,7 je Wohnung		Ersatzlos streichen	Es gibt keine „Seniorenwohnungen“
Seniorenwohnheime, Seniorenpflegeheime	1 je 10 Plätze; mind. 30% der Stellplätze sind behindertengerecht herzustellen (mind. 1)	1 je 5 Plätze	Ergänze Pkw: ,und mind. 1 je Mitarbeiter/Schicht Fahrrad: 2 je 5 Plätze	
Sonstige Wohnheime	1 je 3 Plätze	1 je 1 Platz	Pkw: und ergänze: , und mind. 1 je Mitarbeiter/Schicht	
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
Büro- und Praxisräume allgemein	1 je 50 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	1 je 50 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	1 je 50 m² und 1 je Mitarbeiter	
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 1,5 je Angestelltem; mind. Jedoch 3	1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 1,5 je Angestelltem; mind. Jedoch 3	Ersetze jeweils „jedoch“ durch „und“	
Verkaufsstätten				

Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind.2 je Laden	1 je 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind.2 je Laden		
Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe	1 je 20 m² Verkaufsfläche	1 je 20 m² Verkaufsfläche		
Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen				
Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie z.B. Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze		
Sonstige Versammlungsstätten (wie z.B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze		
Kirchen	1 je 30 Sitzplätze	1 je 10 Sitzpltze	Ersetze Kirchen durch: Religiöse Einrichtungen	
Sportstätten				
Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 250 m²	1 je 250 m²		
Spiel- und Sporthallen (ohne Zuschauerplätze)	1 je 50 m² Hallenfläche	1 je 50 m² Hallenfläche		
Tennisplätze	4 je Spielfeld	4 je Spielfeld		
Sportstätten mit Zuschauerplätzen (z.B. Tribünenplätze)	Zusätzlich 1 je 15 Sitzplätze	Zusätzlich 1 je 15 Sitzplätze		
Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	6 je Mingolfanlage		
Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn		
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze	Pkw und Fahrräder: Je 1 pro 4 zugelassenen Personen und 1 je Mitarbeiter/Schicht	
Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen	1 je Gästezimmer; Stellplatzbedarf für in den Beherbergungsbetrieb integrierte Restaurants ist separat zu ermitteln	1 je 5 Gästezimmer; Stellplatzbedarf für in den Beherbergungsbetrieb integrierte	und ergänze: , und mind. 1 je Mitarbeiter/Schicht	

		Restaurants ist separat zu ermitteln		
Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
Grund- und Regionalschulen	1 je Klasse	1 je 2 Schüler		
Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien)	2 je Klasse, zusätzlich 1 je 10 SchülerInnen ü.18 J.	1 je Schüler		
Kindertagesstätten	3 je Gruppenraum	3 je Gruppenraum		
Jugendfreizeitheime	1 je 20 BesucherInnenplätze	3 je BesucherInnenplätze	Pkw:Je 1 pro 10 zugelassenen Personen und 1 je Mitarbeiter/Schicht Fahrradstellplätze: 1 je BesucherInnenplätze	
Gewerbliche Anlagen				
Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	1 je 50 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	Pkw und Fahrrad: 1 je 2 Beschäftigte/Schicht Streiche: Nutzfläche	
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	1 je 80 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	Pkw und Fahrrad: 1 je 2 Beschäftigte/Schicht Streiche: Nutzfläche	
Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände		
Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz			
Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschstraße			
Verschiedenes				
Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten		
Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche, mind. jedoch 3	1 je 10 m² Nutzfläche, mind. jedoch 3		
Friedhöfe	1 je 2000 m² Fläche, mind. jedoch 10	1 je 500 m² Fläche, mind. jedoch 10		